9504 Friltschen
Schulstrasse 15
T 071 655 14 03

9503 Lanterswil
Schulstrasse 4
T 071 655 11 40

9562 Märwil
Schulweg 5
T 071 655 15 79

regiomärwil
primarschulgemeinde

Reglement Schulbus und Schulweg

1 Grundsatz

Die Schulbehörde ist daran interessiert, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg zu Fuss oder in bestimmten Fällen mit dem Fahrrad bewältigen. Der tägliche Schulweg zu Fuss verbessert ihre physische Verfassung, lehrt sie mit den Gefahren des Strassenverkehrs umzugehen und ermöglicht soziales Lernen.

2 Grundlagen

2.1 Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor (§ 25 des Gesetzes über die Volksschule).

2.2 Der Schulbus ist eine freiwillige Dienstleistung der PSG Regio Märwil. Diese wird für Kinder angeboten, deren Schulweg für ihr Alter und / oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und / oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist.

2.3 Für die Aufsicht über den Schulweg, sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich.

2.4 Bei unzumutbaren Schulwegen ist die Schulbehörde bestrebt, in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde die Verkehrsgefahren soweit als möglich herabzusetzen.

2.5 Kinder, welche mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Fuss-Schulwege unter 30 Minuten gelten grundsätzlich als zumutbar und müssen zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

3.2 Ausnahmefahrten aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes können durch die Eltern bei der Schulleitung schriftlich begründet beantragt werden.

3.3 Ein Anrecht auf Schulbusfahrten haben Kindergartenkinder, deren Wohnhaus mehr als 1,2 km Luftlinie vom Kindergarten entfernt ist.

3.4 Primarschule: Ein Anrecht auf Schulbusfahrten haben Schülerinnen und Schüler, die den Klassenunterricht nicht im Dorf besuchen.

4 Weitere bewilligte Transporte

4.1 Sportunterricht, Bibliothek oder Werken der Unterstufen-Klassen, welche in Märwil stattfinden.

4.2 Textiles Werken, welches die Schülerinnen und Schüler der 2. und 3. Klasse nicht am Standort besuchen.

4.3 Besuch des Schwimmunterrichtes im Hallenbad.

4.4 In Einzelfällen, bei dem die Schülerinnen und Schüler den Schulstandort während den Unterrichtszeiten zu wechseln haben.

4.5 Der Transport zu den familienergänzenden Tagesstrukturen am Morgen sowie nach der Betreuung nach Hause ist Sache der Eltern. Dazwischen werden die Kinder zum jeweiligen Schulort, Mittagstisch oder Randzeitenbetreuung vom Schulbus gefahren.

4.5 Für Fahrten von Schulreisen, Projektarbeiten, Ausflügen und dergleichen, kann der Schulbus ebenfalls benutzt werden. Der ordentliche Schülertransport hat jedoch Priorität.

5 Instanzen / Organisation

5.1 Am Besuchsnachmittag im Juni erhalten die Schülerinnen und Schüler, welche transportiert werden, den Fahrplan für den Schulbus.

5.2 Die Schulbehörde legt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Sammelplätze fest.

5.3 Anträge für ausserordentliche Schulbus-Transporte der Kinder können von den Eltern oder von Lehrpersonen mittels einer schriftlichen Formulierung bei der Schulleitung eingereicht werden. ~~der Entscheid liegt bei der Schulbehörde.~~

5.4 Es ist der Schulbusfahrerin ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

6 Verpflichtungen der Eltern und Kinder

6.1 Die Kinder müssen gemäss Fahrplan pünktlich am Sammelplatz bereitstehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen aus Platzgründen nur die Schultasche in den Bus nehmen. Wurde der Schulbus verpasst, sind die Eltern für die Fahrt zur Schule verantwortlich.

6.2 Die Kinder haben den Anweisungen der Schulbusfahrerin Folge zu leisten.

6.3 Kurzfristige Abmeldungen von Kindern in Folge Krankheit oder Unvorhergesehenem können per Nachricht an die Schulbusfahrerin gemeldet werden. Die Nummer befindet sich auf dem Busfahrplan.

6.4 Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

7 Sanktionen

7.1 Für Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerin halten, werden folgende Massnahmen getroffen:

1. Mündliche Information durch die Schulbusfahrerin an die Eltern (mit Information an die Schulleitung)
2. Schriftliche Information an die Eltern durch die Schulleitung
3. Einwöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch die Schulleitung
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport durch den Entscheid der Schulleitung.

8 Ausserordentliche Abmachungen

8.1 Ist es von der Planung her nicht möglich, einzelne Schülerinnen und Schüler mit dem Schulbus zu transportieren, obwohl die Bedingungen gegeben sind, so trifft die Schulleitung mit den Eltern eine ausserordentliche-Vereinbarung über den Transport.

8.2 Müssen die Schülerinnen und Schüler, nach Absprache mit der Schulleitung, mit Privatautos von den Eltern zur Schule oder in den Kindergarten gebracht werden, wird ihnen eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70 vergütet. Die Eltern können den Betrag semesterweise bei der Schulleitung in Rechnung stellen.

9 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Schulbus- und Schulwegreglement wurde von der Primarschulbehörde Regio Märwil am 29. Juni 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt per 1. August 2016. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Überarbeitung am: 13.12.2023

Schulbehörde PSG Regio Märwil